

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. alle im Finanzamtsbezirke Osterburg wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirke Osterburg Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirktes gelegenen Kassen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder berufstätige erhalten,

soweit die vorstehend Genannten nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgegeben und soweit sie im Kalenderjahr 1920 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahre (Betriebsjahre) ein Einkommen von mehr als 1000 Mark bezogen haben.

In der Steuererklärung ist dem Einkommen des Eheannes das Einkommen seiner Ehefrau — sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben — und das Einkommen seiner zu Haushalt gehörenden minderjährigen Kinder (eigene Waisenkinder, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Waisenkinder) mit Ausnahme jedoch des Arbeitseinkommens der Kinder anzugeben.

Dem Steuerpflichtigen wird zur Vermeidung von Nachfragen dringend empfohlen, die seinen Angaben in der Steuererklärung zugrunde liegenden Einzelergebnisse und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Ist ein Einkommen auf Grund besonderer Buch- und Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Anlagen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Anlagen der Steuererklärung beizufügen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Die Steuererklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagend sind, von dem Pfleger, Vormund oder Erzieher der elterlichen Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 1. April 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, anderenfalls von dem Erben abzugeben.

Die Hinzufügung zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden ebenfalls aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit

vom 15. März bis 15. April 1921

bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt und der Gemeinde- und Gutsverwaltern vom 12. März ab bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefandt worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt nicht angenommen, aber nur in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuerklärung versäumt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark zu der Abgabe der Steuerklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 o. v. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verüßert wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verüßert wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 267 der Reichsabgabenordnung).

Außerdem werden sämtliche Personen, a) die im Laufe des Jahres 1920 vorläufige Einkommensteuer entrichtet haben,

b) denen im Jahre 1920 Gehalts- oder Lohnbeträge für die Einkommensteuer einbehalten worden sind,

aufgefordert, innerhalb der für die Abgabe der Steuerklärungen vorgeschriebenen Frist vom 15. März bis 15. April 1921 dem Finanzamt auf Verlangen Auskunft zu geben über die Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und die Einbehaltung der Gehalts- und Lohnbeträge unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke, die den Einkommensteuerklärungsprotokollen beizufügen oder falls eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung nicht in Frage kommt, bei den Ortsbehörden und beim Finanzamt erhältlich sind.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuerklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragsteuerklärung beigegeben, die ebenfalls in der Zeit vom 15. März bis 15. April bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen ist.

Auch wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuerklärung verpflichtet ist, kann zur Abgabe einer Kapitalertragsteuerklärung verpflichtet sein.

Osterburg, den 1. März 1921.

Das Finanzamt.

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920.

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenrückstellungen;
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kauttionen, Hinterlegungsgeldern, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen und Warenforderungen, geleihete Zinsen usw. (ausgenommenen Spraffen- und Bankzinsen);
3. verebliche Rentenbezüge;
4. Diskontobeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschl. der Schatzwechsel;
5. alle ausländischen Kapitalerträge, auch aus Wertpapieren, bezogen hat,

hat eine Kapitalertragsteuerklärung abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuerklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Diskontobeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Die Festlegung der Steuerpflichtigkeit steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuerklärung zugrunde liegenden Einzelergebnisse und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuerklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die Steuerklärung eines Eheannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mit umfassen, sofern beide Ehegatten nach § 4 Abs. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd von einander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der elterlichen Gewalt auch dann eine selbständige Steuerklärung abzugeben, wenn ihm die Aufsichtung am Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist eine Steuerklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuerklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 30. März 1920, aber vor Abgabe der Steuerklärung verstorben ist, ist die Steuerklärung, soweit ein Testamentvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, anderenfalls von dem Erben abzugeben.

Die Hinzufügung zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten werden ebenfalls aufgefordert, die Steuerklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsverwaltern vom 12. März 1921 ab bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefandt worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig; geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt nicht angenommen, aber nur in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen. Bei verspäteter Abgabe der Steuerklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung).

Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im 1 bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuerklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920, die in der gleichen Frist dem Finanzamt einzureichen ist, wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuerklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragsteuerklärung beigegeben.

Ein die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die Berggewerkschaften, die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen usw. wird die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalertragsteuerklärung anlässlich der später ergehenden öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftsteuerklärung gerichtet werden.

Osterburg, den 1. März 1921.

Finanzamt.

Verwendung besserer Tabake. W. S. C. Cigarren

Neuerst niedriger Preis.

Bezugsquelle.

Die Güte d. bekannnten W. S. C. Cigarren wird bedingt durch Verwendung besserer Tabake. Der äußerst niedrige Preis für W. S. C. Cigarren findet seine Begründung durch besonders umfangreiche Ausschlässe, sowie durch den Verkauf mit einem beschriebenen Nutzen. W. S. C. Cigarren können nur durch eigene Verkaufsstellen bezogen werden.

Firma W. S. C.

Alfred Wilh. Rey
Cigarren- und Tabakfabriken, Berlin D. 112.
Niederlage Arndtsee, Breitenstraße Nr. 80.

Autogene Metallbearbeitung!

wie Schweissen, Schweißen von allen Metallen, werden jagemäß und billig ausgeführt in der

Schlosserei von Herm. Krause,
Arendsee i. Altmark, Breitestraße 103.

Zum Osterfest

die neue Kleidung in meinem

Total-Ausverkauf

zu enorm billigen Preisen:

Kostüme
Kleider
Mantel-Kleider
Mäntel
Blusen

Covercoat-Jacken
Sport-Jacken
Seiden-Jacken
Kleiderröcke
Jumper

die modernsten Formen aus prima Stoffen.

Winter-Mäntel

Sammet, Astrachan, Krümmel, Dsch, Flausch weit herabgesetzt

Für diese Woche

besonders billig:

Damen-Hemden ~ ~ ~ Beinkleider
Untertaillen, Unterröcke
Strümpfe Korsetts Taschentücher.

Wilh. Rudolphi

Inhaber: Kurt Lange.

Stendal, Breite Strasse 35.

Zukunft!

Charakter, Gelingen, Reich-
tum, Glück, wird nach Astro-
logie, (Sterndeutung) berech-
net. Nur Geburtsdatum und
Schiff einfinden. Viele
Dankschreiben aufzuweisen.
Schaub, Hannover,
Wannenstraße 3.

Weisse Bohnen

wichtigste a Pfd. 2 Mk.
Ersch Albrecht.

Ich komme von
Friedr. Jägers Zigarrenfabrik
Dort ist es
nur ff Ja-
bbittote



und nur gute ab-
gelagerte Ware.

50, 60, 70, 80, 100, 120, 150, 200 Pfennig.

Kastanien-Brennholz
wird Am. weise auf der
Gasse Genzien-Leppin
abgegeben.
Meldungen bei Gastwirt
Schulz, Genzien.

Kaufe jeden Posten
leere Kannen
Technisches Fett-
und Oelgeschäft
Koloniestraße Nr. 29.

Menschenschicksal!
Gegen Einfindung von
Geburtag, Monat, Jahr
und Geschlecht, gebe Ihrer
Luftstüb über Vergangenheit,
Gegenwart, Zukunft,
Gelat, Kinder, Erbschaften
u. w. Gegen Einfindung von
Mk. 5.40 oder g. Nachnahme
ausgl. Porto.
H. Deutschmann, 127.
Dresden-Blasewitz.

Ta Sauer Kohl
Ta saure Gurken
Ta Bratheringe
empfiehlt S. Zielbeer.
Säferstücken, Pfd. 3.40 Mk
Zhrup, " 4.00 "
Nudeln, " 6.00 "
Margarine, " 10.50 "
fleisch geräucherter Heringe
Stück 1.50 Mk.
Zafetreis, Pfd. 3 u. 4 Mk.
empfiehlt H. W. Schröder.

Vorzügl. Käse
 Tafelreis
p. Pfund 3.50
empfiehlt S. Zielbeer

Wärlinge
Wascheringe
Hollwups
Kuhkäse
Dänischer Käse
Schwineschmalz
Margarine
Zed. zwiebeln
Apfelmören
Zitronen
empfiehlt Walter Schulz
ff Tafelmargarine 10,50
und 11,50
Kunstspeisefett 13,00
ff frisch gebrannten Kaffee
von 19,50 an
Kakao von 19,00 an
Zaferschokolade 4,50
Sticks u. Konfekt billig
Gustav Meyer.

Suche zum 1. April ein
ordentlich s. fleißiges
Mädchen
bei hohem Lohn.
Fran Marie Michel,
Seehausen.

**Möbl. Wohn- und
Schlafzimmer**
mit Koogelegenheit und
Mädchenlosh für Monat
Zuni gesucht.
Zufchriften und Angabe
des Preises an die Geschäftes-
stelle dieses Blattes erbeten.

Schrämpe.
Zu dem am 3.
April stattfindenden
Lanz-Veräußen
laden freundlichst ein
die jungen Leute
u. Gastwirt Dohmann.

Salomba-Seifenpulver

mit Salmial-Terpentinöl wieder da.
1 Pfundpaket nur Mk. 4.—

Da die Post von jetzt ab beim
Verkauf von Postkarten mit einge-
druckter Marke, das Papier (Karton)

extra mit 5 Pfennig berechnet

empfiehlt es sich noch mehr wie
früher für jeden Geschäftsmann,
sich **Postkarten bei uns drucken**
zu lassen. 1000 Stück kosten bei
Verwendung sehr gut schreib-
fähigem Karton 80,00 Mark.

Arendseer Wochenblatt.

Einen glücklichen
Fang machen Sie wenn
Sie
**Jägers
Zigarren**
kaufen.



Schlachtpferde
kauft jederzeit.
Mit Wunsch der Besitzer wird an Ort und Stelle
geschlachtet.
H. Delling, Rogschlächter,
Dierburg.
Ballersiedestraße 29. Fernr. 485.



Das Hauptblatt Mitteldeutschlands

gleich das Blatt der politischen und wirtschaftlichen
Intelligenz des reichen Gebietes der Provinz Sach-
sen, des Freistaats-Anhalt, von Teilen des Freistaats
Braunschweig, der Thüringischen Staaten, des
Harzes und des Elbstromgebietes ist

die Magdeburgische Zeitung

Die Hauptredaktion in Magdeburg wird unterstützt
durch eine eigene politische und Handels-Redaktion
in Berlin und eine große Zahl bewährter Mitar-
beiter. Ein rigenes Telefonengroßbetrieb und eine
Fülle des Wolff-Büros im Hause der Magde-
burgischen Zeitung ergänzen ihren politischen Zei-
tenabdruck vollkommen nach der Seite des Nachrichten-
dienstes. So ist die Magdeburgische Zeitung,
die täglich morgens, mittags

das führende politische Blatt

ihres Verbreitungsgebietes. Zugleich aber ist
die Magdeburgische Zeitung durch ihre Berliner
Handelsredaktion in ständiger Fühlung mit der
Berliner Börse, durch ihre Magdeburger Handels-
redaktion aber beobachtet und fördert sie dauernd
das heimische, vielfältige Wirtschaftsleben und
so in ihrem Gebiete unüberprüfbar

das führende Finanz- und Handelsblatt.

Schlachtpferde
kauft jederzeit und stellt die höch-
sten Preise, bei Unfällen sofort zur
Stelle.
Georg Soga, Rogschlächter,
Seehausen i. A., Grabenstr. 9. Telefon 259.



Hildebrands Konfekt,
Schokolade und Oster-Eier
empfiehlt
Walter Schulz.